

üK Regelung

Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse (üK) für Detailhandelsfachleute (DHF) und Detailhandelsassistenten/innen (DHA)

für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei–Confiserie

vom 4. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| 1 | Zweck und Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse | 3 |
| Art. 1 | Zweck | 3 |
| Art. 2 | Trägerschaft | 3 |
| 2 | Organ | 3 |
| Art. 4 | Aufgaben | 4 |
| 3 | Organisation und Durchführung | 4 |
| Art. 5 | Modalitäten | 4 |
| Art. 6 | Aufgebot | 4 |
| Art. 7 | Besuchspflicht | 5 |
| Art. 8 | Unterrichtsgrundsätze | 6 |
| Art. 8.1 | Aussen-Sitzplatz | 6 |
| Art. 8.2 | Übernachtung | 7 |
| Art. 9 | Bewertung | 8 |
| Art. 10 | Versicherung | 8 |
| Art. 11 | Fotos und Videos | 8 |
| 4 | Finanzierung | 9 |
| Art. 12 | Leistungen der Lehrbetriebe | 9 |
| Art. 13 | Beiträge des Bundes und der Kantone | 9 |
| Art. 14 | Deckung von Defiziten | 9 |
| 5 | Schlussbestimmungen | 9 |
| Art. 15 | Kollisionsregel | 9 |
| Art. 16 | Gerichtsstand | 9 |
| Art. 17 | Aufhebung bisherigen Rechts | 10 |
| Art. 18 | Inkrafttreten | 10 |

Die Trägerschaft nach Artikel 2 erlässt gestützt auf Artikel 9 Absatz 1-3 der Bildungsverordnung Detailhandelsfachfrau / Detailhandelsfachmann vom 1. Januar 2022 und Artikel 9 Absatz 1-3 der Bildungsverordnung Detailhandelsassistentin / Detailhandelsassistent diese ergänzende Regelung über die Organisation überbetrieblicher Kurse:

1 Zweck und Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse

Art. 1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, den Lernenden die Handlungskompetenzen und die damit verbundenen Fertigkeiten gemäss den branchenspezifischen Leistungszielen (Handlungskompetenzbereich C) für die überbetrieblichen Kurse (ük) zu vermitteln. Die Lernenden haben die in den Kursen erworbenen Handlungskompetenzen im Rahmen der beruflichen Praxis im Ausbildungsbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

Art. 2 Trägerschaft

Träger der Kurse ist: Der Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC), Seilerstrasse 9, 3001 Bern welche für die vom SBFJ anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei-Confiserie verantwortlich zeichnen.

2 Organ

Art. 3 Kommission für die überbetrieblichen Kurse

¹Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Leitung der Kurskommission Grundbildung Detailhandel. Sie wird durch die Trägerschaft eingesetzt und zählt mindestens 3 Mitgliederinnen, maximal 7 Mitgliederinnen. Dem Standortkanton/den Standortkantonen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

²Die Mitgliederinnen werden durch den Zentralvorstand (SBC) gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission Grundbildung Detailhandel selbst.

³Die Kommission Grundbildung Detailhandel wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

⁴Die Kommission Grundbildung Detailhandel ist beschlussfähig, wenn 3 Personen oder zwei Drittel der Mitgliederinnen anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁵Über die Verhandlungen der Kommission Grundbildung Detailhandel wird ein Protokoll geführt.

Art. 4 Aufgaben

¹Die Kommission Grundbildung Detailhandel regelt Organisation und stellt die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. sie bestimmt auf der Grundlage der Leistungsziele für die überbetrieblichen Kurse die einzusetzenden Lehrmittel oder ordnet die Erstellung von Kursunterlagen an
- b. sie ordnet die zeitliche Gliederung der Kurse;
- c. sie sorgt für die Durchführung der üK und erlässt die dafür erforderlichen Bestimmungen;
- d. sie legt die Beurteilungskriterien für die Qualifikation fest und überwacht deren Umsetzung;
- e. sie garantiert die Qualitätssicherung und nimmt die Aufsichtspflicht wahr;
- f. sie gewährleistet die Information der Verbandsgremien
- g. sie nimmt in verschiedenen Kommissionen von BDS Einsitz (A+P, Brachengruppe).

²Die Kommission Grundbildung Detailhandel beauftragt Richemont mit der Durchführung der Kurse. In diesem Fall überwacht sie die Durchführung. Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt und für die Qualität kann nicht delegiert werden.

3 Organisation und Durchführung

Art. 5 Modalitäten

Die überbetrieblichen Kurse werden als Blockkurse à zwei Tage durchgeführt. Sie dauern insgesamt 14 Tage zu 8 Stunden (DHF) bzw. 10 Tage zu 8 Stunden (DHA).

1 Semester: 2 Tage

2 Semester: 4 Tage

3 Semester: 4 Tage

Für Detailhandelsfachleute (DHF)

5. Semester: 4 Tage

Art. 6 Aufgebot

Die Richemont Fachschule erlässt im Auftrag der Kommission Grundbildung Detailhandel die Aufgebote. Diese werden Ausbildungsbetrieben sowie den Lernenden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Bei der Planung werden die üK-Kurszeitfenster berücksichtigt. Auf Schulferien kann aufgrund kantonaler unterschiedlicher Ferienplanungen keine Rücksicht genommen werden. Nachholangebote für Lernende, die einen Kurstag nicht besuchen konnten, können auch ausserhalb der Kurszeitfenster durchgeführt werden.

Die Termine der üK-Kurstage sind verbindlich und können **nicht** verschoben werden. Die Unterrichtstage der Berufsfachschulbesuche sind bei der Anmeldung durch die Berufsbildner/innen zu berücksichtigen.

Sollte es einem Lernenden aus einem bestimmten Grund dennoch nicht möglich sein, an einem Kurstag teilzunehmen, ist umgehend das Kurssekretariat in der Richemont Fachschule zu kontaktieren.

Art. 7 Besuchspflicht

- 1 Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist für alle Lernenden gemäss Artikel 23 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz obligatorisch.
- 2 Die Ausbildungsbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit und ist entsprechend zu entschädigen. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 21 Absatz 3 Berufsbildungsverordnung (Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen).
- 3 Fernbleiben vom Kurstag:
Die lernende Person muss innerhalb von fünf Tagen eine Entschuldigung oder ein ärztliches Zeugnis an Richemont einreichen. Die Entschuldigung muss vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben sein. *Für verspätet eingereichte Entschuldigungen wird eine Administrationskosten erhoben.*

Bei nicht Erscheinen der lernenden Person am Kurstag, verrechnen wir dem Ausbildungsbetrieb Administrationskosten von CHF 100.00.

Lernende, die aufgrund schwerer, disziplinarischer Vergehen nach ausdrücklicher Verwarnung während des Kurses vom üK-Leiter ausgeschlossen werden, haben den gesamten Kurstag zu repetieren oder können ganz vom üK-Unterricht ausgeschlossen werden. Die zusätzlich anfallenden Kosten trägt vollumfänglich die lernende Person. Eine Beschwerdemöglichkeit wird in solchen Fällen gänzlich wegbedungen.

Besucht eine Lernende Person den üK-Unterricht an einem Datum, an dem er nicht aufgeboten wurde, wird er vom üK-Leiter an den Ausbildungsbetrieb zurückgewiesen.

Kommt die lernende Person ohne die Vorbereitungsarbeiten und ohne Berufskleider an den Kurstag so wird sie/er ebenfalls durch den üK-Leiter an den Ausbildungsbetrieb zurückgewiesen und es werden Administrationskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verspätungen am Kurstag wird der Ausbildungsbetrieb schriftlich benachrichtigt. Trifft die lernende Person mehr als eine Stunde nach Kursbeginn am Kursort ein, wird sie/er in den Ausbildungsbetrieb zurückgeschickt und sie/er muss den ganzen Kurstag nachholen. Die Administrationskosten werden in Rechnung gestellt. Bei Verspätungen verursacht durch öffentliche Verkehrsmittel wird er Ausbildungsbetrieb nicht benachrichtigt. Es liegt an der lernenden Person, solche Verspätungen dem Kurssekretariat telefonisch mitzuteilen.

Bei einem unvorhergesehenen Kursausfall durch Richemont, werden die Ausbildungsbetriebe so rasch als möglich informiert.

Art. 8 Unterrichtsgrundsätze

Während des Unterrichtes gelten folgende Unterrichtsgrundsätze:

- Pünktlichkeit: Zeitvorgaben / Stundenpläne sind pünktlich einzuhalten
- Kaugummi während dem Unterricht ist nicht erlaubt
- Die Lernenden sowie auch die üK-Leiter sind bemüht, eine optimale Lernatmosphäre zu schaffen
- Die Lernenden tragen während sämtlichen üK Tagen ihre Berufskleider (Bluse, T-Shirt, lange Hosen, geschlossene Schuhe, Namensschild), Freizeitentwurf sowie Flip-Flops, sind nach Unterrichtsschluss erlaubt
 - Es ist nicht gestattet in Arbeitskleidung das Richemont zu verlassen (z.B. Rauchpausen usw.)
- Der gegenseitige Respekt schafft ein angenehmes Unterrichtsklima
- Eine positive Grundeinstellung ist die Grundlage für eine angenehme und befriedigende Zusammenarbeit
- Die gegenseitige Aufrichtigkeit und Achtung ist Voraussetzung für eine harmonische Zusammenarbeit
- Bei allfälligen Problemen ist der/die üK-Leiter/In oder der Empfang Ihr Ansprechpartner
- Die Lernenden haben das eigene, elektronische Endgerät (von Vorteil ein Laptop) und die persönlichen Vorbereitungsarbeiten dabei; andernfalls werden sie vom üK-Leiter an den Ausbildungsbetrieb zurückgewiesen und es werden Administrationskosten in Rechnung gestellt
- Die Essenszeiten sind verbindlich und einzuhalten

Art. 8.1 Aussen-Sitzplatz



Damit wir uns alle daran freuen können, einige Punkte, die wir bei der Benützung beachten:

- Wir geniessen die Aussen-Sitzecke mit gegenseitigem Respekt
- Wir tragen dabei Freizeitbekleidung (keine Berufskleider)
- Wir halten den Platz sauber und entsorgen Abfall fachgerecht im Hause
- Zigaretten werden im dafür bereitgestellten Behälter entsorgt
- Für Getränke nehmen wir Coffee-to-go Becher der Gastronomie oder eigene Pet-Flaschen (keine Richemont-Pet-Flasche, kein Porzellan und Glas)
- Aus Rücksicht der angrenzenden Büros, verhalten wir uns ruhig und hören Musik nur mit Kopfhörer
- Am Abend nehmen wir Rücksicht auf Nachbarn, ab 21.30 Uhr ist Nachtruhe
- Wir bleiben auf dem Plattenboden und schützen so die Umgebung (Wiese und Brunnen nicht betreten)

Art. 8.2 Übernachtung

Wird bei der Kursbuchung die Option «mit Übernachtung» gewählt, ist das Nachtessen und Frühstück im Preis inklusive.



Hier gelten folgende Regeln

- Im gesamten Richemont - inklusive Zimmer - gilt ein absolutes Verbot für Alkohol- und Drogenkonsum
- In allen Räumlichkeiten des Richemont gilt ein striktes Rauchverbot (Gesetzliche Vorgabe)
- Rauchen ist ausschliesslich in der definierten Raucherzone gestattet
- Ab 22.00 Uhr gilt strikte Nachtruhe im Hoteltrakt, im Interesse aller Gäste
- Die Ausgehzeit ist bis 23.00 Uhr beschränkt! Der „elektronische“ Schlüssel ist für den Seiteneingang, den Hoteltrakt sowie für das Zimmer bestimmt
- Es ist untersagt, externe Besucher im Hotelzimmertrakt und in den Freizeiträumen zu empfangen
- **Die Zimmereinteilung ist verbindlich.** Aus Sicherheitsgründen darf das Zimmer nicht gewechselt werden
- Der Lift darf nur für den Gepäcktransport benutzt werden.
- Am Abreisetag ist das Zimmer vor Unterrichtsbeginn zu räumen
- Hygiene setzen wir voraus - auch in den Zimmern – und setzen sie auch durch
- Sachbeschädigungen werden den Verursachern vollumfänglich verrechnet
- Die Zimmer können nur gereinigt werden, wenn auf dem Fussboden, auf dem Bett und um das Lavabo keine Gegenstände sind. Bitte keine Binden, Tampons oder feste Gegenstände ins WC werfen!
- Das Gepäck beim An- und Abreisetag ist im dafür vorgesehenen Ort zu deponieren

Wer gegen diese Grundsätze verstösst, wird von der üK Leitung in den Ausbildungsbetrieb geschickt und muss den ganzen Kurstag nachholen. Die Administrationskosten werden in Rechnung gestellt.

Für Notfälle in der Nacht, liegt eine Information mit allen erforderlichen Hinweisen im Zimmer.

Während der Nacht finden mehrere Kontrollgänge durch einen externen Sicherheitsdienst statt.

Art. 9 Bewertung

Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens (Bivo Art. 21, Abs. 3 c und Art. 21, Abs 6).

Die Bewertung erfolgt gemäss offizieller BDS üK-Beurteilung für Detailhandelsassistenten und –fachleute.

Wird eine lernende Person beim Spicken/Abschreiben oder Zuwiderhandlung der Vorgaben erwischt, erhält dieser in der entsprechenden Prüfung 0 Punkte resp. die Note 1.

Den Leistungsausweis schaltet die Richemont Fachschule nach jedem üK-Zeitfenster in der DBLAB 2 auf und kann dort durch den Ausbildungsbetrieb eingesehen werden.

Gegen einen laut BDS-Punkte-/Notenskala ungenügenden Leistungsausweis eines üK-Zeitfensters kann der Lernende bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 20 Tagen nach der zur Verfügungsstellung oder dem Erhalt des Leistungsausweises bei der Richemont Fachschule Einsprache erheben. Eine Einsprache ist schriftlich mit Einschreiben und mit einem Antrag begründet an die Richemont Fachschule einzureichen.

Allfällige Kosten in Zusammenhang mit der Einsprache trägt die lernende Person selbst.

Gegen einen erfolgten Entscheid der Richemont Fachschule kann innert 30 Tagen ein schriftlicher mit Einschreiben und mit einem Antrag begründeter Rekurs bei der SBC üK-Kommission (Kommission Grundbildung Detailhandel), Seeburgstrasse 51, 6006 Luzern) erhoben werden. Diese entscheidet, nach Anhörung aller Beteiligten, in letzter Instanz. Alle mit dem Rekurs zusammenhängenden Kosten trägt die nach dem Entscheid der üK-Kommission unterlegene Partei.

Art. 10 Versicherung

Für alle von der Richemont Fachschule organisierten Kurse und Veranstaltungen ist jegliche Haftung für entstandene Schäden ausgeschlossen. Die lernende Person ist selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Die Benutzung der Anlagen der Richemont Fachschule erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann die Richemont Fachschule nicht haftbar gemacht werden.

Art. 11 Fotos und Videos

Es muss damit gerechnet werden, dass Kursteilnehmende im Unterricht fotografiert werden können oder auf Sequenzen von Kurzvideos festgehalten sind. Richemont behält sich vor, dieses Bildmaterial ohne besondere Einwilligung z.B. zu Marketingzwecken (Kurswerbung, Homepage, Social-Media-Kanäle) zu verwenden.

4 Finanzierung

Art. 12 Leistungen der Lehrbetriebe

¹Den Ausbildungsbetrieben werden die Kurskosten gemäss Art. 21 Abs. 3 Berufsbildungsverordnung, entsprechend in Rechnung gestellt.

²Wer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - vor oder während des überbetrieblichen Kurses vom Kursbesuch befreit wird, muss die ausgefallenen Kurstage an einem anderen Datum absolvieren, sofern dies organisatorisch möglich ist. Der Ausbildungsbetrieb hat der Richemont Fachschule den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen und zu belegen.

³Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit und ist entsprechend zu entschädigen. Die Kostentragung richtet sich nach Art. 21 Abs. 3 BBV (3 Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen).

⁴Der Betrag übersteigt die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand nicht. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist hingegen zulässig. Die Kurskosten werden den Ausbildungsbetrieben vor Kursbeginn in Rechnung gestellt. Die Kosten sind bis spätestens 10 Tage vor Kursbeginn zu begleichen.

⁴Rückerstattung der Kurskosten

Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses muss der Ausbildungsbetrieb umgehend die üK-Organisation kontaktieren. Bereits bezahlte Kurse werden in einem solchen Fall zurückerstattet. Falls diese Meldung nicht erfolgt werden Administrationskosten in Rechnung gestellt.

Art. 13 Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Beiträge des Bundes und der Kantone richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes gemäss Art. 21 Abs. 1 Berufsbildungsverordnung. Beiträge kantonaler Berufsbildungsfonds werden grundsätzlich rückwirkend den Ausbildungsbetrieben gutgeschrieben.

Art. 14 Deckung von Defiziten

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Ausbildungsbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Trägerschaft.

5 Schlussbestimmungen

Art. 15 Kollisionsregel

Soweit aus dem Wortlaut der französisch- bzw. der italienischsprachigen Fassung dieser üK-Regelung gegebenenfalls eine unterschiedliche Auslegung resultiert, so ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 16 Gerichtsstand

Soweit sich der Rechtsweg nicht nach Art. 61 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bestimmt, gilt als Gerichtsstand der Hauptsitz der Richemont Fachschule.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses üK Regelung ersetzt das Reglement vom 1.1.2013.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bern, 01.08.2022

Schweizerischer
Bäcker-Confiseurmeister-Verband

Der Präsident



Silvan Hotz

Verantwortliche Detailhandel



Lisa Frunz